

Landgericht Hamburg

Az.: 325 O 217/10



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Schertz Bergmann Rechtsanwälte GbR, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Christian Schertz und Rechtsanwalt Simon Bergmann, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Höch & Höch**, Chausseestraße 105, 10115 Berlin, Gz.: 349/10HO06

gegen

Rolf **Schälike**, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 315-425/10 R-k

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 25 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schulz, die Richterin am Landgericht Dr. Wölk und den Richter am Amtsgericht Dr. Hawellek

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2011 folgendes Urteil:

I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen, in Bezug auf die Klägerin zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder verbreiten zu lassen:

a)

„Methode Schertz ... Forderungen nach Geldentschädigung ... 100.000,00 € sind im Rahmen der ‚Methode Schertz‘ keinesfalls unverhältnismäßig, auch wenn die Gerichte diesen Betrag später auf Null heruntersetzen;“

b)

„Taktische Falschaussagen“;

c)

„Als Beklagten-Vertreter verliert seine Kanzlei meist ...“;

d)

„Die folgenden Prozesse gingen bei dieser Kanzlei, oft auf Beklagtenseite, verloren: 324 O 794/07, 28 O 463/07, 27 O 364/07, 27 O 218/07, 27 O 1068/06, 27 O 1067/06, 27 O 1057/06, 324 O 521/06“.

II. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Klägerin zu 1/3 und dem Beklagten zu 2/3 zur Last.

IV. Das Urteil ist hinsichtlich obiger Ziff. I. (Unterlassung) gegen Sicherheitsleistung

in Höhe von € 20.000,00 und hinsichtlich obiger Ziff. II. (Kosten) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf insgesamt € 30.000,00 festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch.

Die Klägerin ist eine vornehmlich auf dem Gebiet des Medienrechts tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, die als Gesellschaft bürgerlichen Rechts von den Rechtsanwälten Dr. Christian Schertz und Simon Bergmann geführt wird.

Der Beklagte betreibt die Internet-Seite www.buskeismus.de.

Die Klägerin wendet sich gegen verschiedene Äußerungen, die in Beiträgen des Beklagten enthalten sind. Einer der Äußerungen liegt zugrunde, dass die Klägerin Joschka Fischer (als Kläger) in einem Rechtsstreit anwaltlich vertreten hatte, in dem im erstinstanzlichen Verfahren die Beklagte zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von € 200.000,00 verurteilt wurde (Urteil Anl. K 9). Im Berufungsverfahren einigten sich die dortigen Parteien auf eine Zahlung von € 75.000,00.

In einem anderen Verfahren hatte die Klägerin Frau Thea Sihler-Jauch (als Klägerin) anwaltlich vertreten. Ferner hatte die Klägerin Günther Jauch (jeweils als Kläger) in zwei anderen Verfahren anwaltlich vertreten. Thea Sihler-Jauch verfolgte mit ihrer Klage einen Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr von € 250.000,00 und einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von € 75.000,00. Die Klage wurde insgesamt abgewiesen.

Günther Jauch machte in einem der beiden genannten Verfahren einen Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von € 100.000,00 und einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von € 30.000,00 geltend. In dem anderen Verfahren machte

er ebenfalls einen Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von € 100.000,00 und einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von € 30.000,00 geltend. Beide Klagen wurden insgesamt abgewiesen.

Auf der von ihm unterhaltenen Internet-Seite www.buskeismus.de veröffentlichte der Beklagte einen „Sitzungsbericht“ zu einer Sitzung des Landgerichts Berlin vom 21.10.2008 (Anl. K 3). Im hinteren Teil dieses Beitrags ist der dort verwendete Begriff „Methode Schertz“ mit einem Link versehen, der auf ein PDF-Dokument führt, das den Titel „Buskeismus-Zeitung“ trägt (Anl. K 4). Diese „Buskeismus-Zeitung“ ist auch als gedruckte Ausgabe (Print-Version) hergestellt worden. Auf den Seiten 10 und 16 der besagten „Buskeismus-Zeitung“ befinden sich die Artikel „Die Methode Schertz“ und „Kanzlei Schertz Bergmann – Angst und Schrecken“.

In dem Beitrag „Die ‚Methode Schertz‘“ heißt es:

„Sie möchten in den Medien etwas verbieten lassen? Sind Sie ein Politiker mit Leichen im Keller, die da bleiben sollen? Haben Sie vielleicht ein Unternehmen, das viel zu verbergen hat? Oder Sie sind ein Weltstar, der auf der absoluten Selbstdarstellung besteht oder sich gar finanziell ruiniert hat?

Dann müssen wir Ihnen unbedingt die Kanzlei Schertz Bergmann empfehlen! Die kocht zwar auch nur mit Wasser, verfügt aber über eine Geheimwaffe: die ‚Methode Schertz‘.

Medienadvokaten werden nicht selten unter den Juristen als Dünnbrettbohrer gesehen. Anders bei den Anwälten, welche die ‚Methode Schertz‘ beherrschen:

....

Forderungen nach Geldentschädigung von 50.000,00 € gehören zu den kleinen Pfeilen, welche nach der ‚Methode Schertz‘ verschossen werden. 500.000,00 € sind im Rahmen der ‚Methode Schertz‘ keinesfalls unverhältnismäßig, auch wenn die Gerichte diesen Betrag später auf Null heruntersetzen.

...

Taktische Falschaussagen mit späterer Korrektur sollen die Richter beeinflussen und

Stimmung machen.

...

Stolz wie ein Gockel auf Lob zu reagieren, notfalls Lob zu erheischen, sich öffentlich als Fachmann zu präsentieren, jammern, leiden, spinnen sind alles kleine Atome dieses unendlichen Gebildes, versteckt hinter der ‚Methode Schertz.‘

In dem auf Seite 16 enthaltenen Beitrag „Kanzlei Schertz Bergmann – Angst und Schrecken heißt es“ u.a.

„Dr. Christian Schertz ist Chef der Kanzlei Schertz Bergmann und ein gefürchteter Promi-Anwalt.

...

Als Beklagtenvertreter verliert seine Kanzlei meist, auch da, wo andere durchaus obsiegen würden.

...

Die Geldentschädigungs-Forderungen sind sehr oft stark überhöht und selten durchsetzbar. Für Joschka Fischer verlangte er 200.000,00 € Geldentschädigung. Die Parteien einigten sich auf 75.000,00 €.

...

Die folgenden Prozesse gingen bei dieser Kanzlei, oft auf Beklagtenseite, verloren:

...

324 O 794/07, ... 28 O 463/07, ... 27 O 364/07 ..., 27 O 218/07 ..., 27 O 1068/06, 27 O 1067/06, 27 O 1057/06, ... 324 O 521/06 ...“.

Da die Klägerin die Verbreitung dieser Äußerungen nicht hinnehmen mochte, erwirkte sie gegen den Beklagten die den Parteien bekannte einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 16.12.2008 (Anl. K 1) sowie (im nachfolgenden Beschwerdeverfahren) die einstweilige Verfügung des Kammergerichts vom 13.01.2009 (Anl. K 2).

Der Beklagte ließ der Klägerin Frist zur Erhebung der Hauptsacheklage setzen, woraufhin die Klägerin die vorliegende Klage erhoben hat.

Die Klägerin macht geltend, die beanstandeten Äußerungen seien unzulässig.

Die Äußerung, 500.000,00 € seien im Rahmen der „Methode Schertz“ keinesfalls unverhältnismäßig, auch wenn die Gerichte diesen Betrag später auf Null heruntersetzen würden, sei unzutreffend. Rechtsanwalt Dr. Schertz habe zu keinem Zeitpunkt für einen Mandanten 500.000,00 € Geldentschädigung eingefordert, die dann von einem Gericht auf Null heruntersetzt worden sei. Vielmehr habe er noch nie eine derartige Geldforderung für einen Mandanten erhoben. Eine solche unwahre Behauptung verletze die Persönlichkeitsrechte der Klägerin, sodass sie Unterlassung dieser abträglichen Äußerung verlangen könne.

Des Weiteren sei auch die in Bezug auf sie (die Klägerin) von dem Beklagten aufgestellte Behauptung „taktische Falschaussagen mit späterer Korrektur ...“ falsch. Es gebe keine derartigen „taktischen Falschaussagen“, insbesondere keine, die später korrigiert worden seien. Der Beklagte unterstelle ihren (der Klägerin) Rechtsanwälten nicht nur, dass diese objektiv im Gerichtsverfahren etwas Falsches aussagen würden, sondern er behauptet darüber hinaus auch, dieses sei Taktik und damit werde vorsätzlich dem Gericht etwas Falsches mitgeteilt. Wer aus „taktischen Gründen“ etwas Falsches erkläre, wisse, dass es falsch sei. Dies sei indes eine infame Unterstellung. Es gebe keinerlei vorsätzlich falsche Aussagen vor Gericht von ihren (der Klägerin) Rechtsanwälten.

Unzulässig sei ferner auch die Äußerung „... spinnen sind alles kleine Atome dieses unendlichen Gebildes, versteckt hinter der ‚Methode Schertz‘“. Es handele sich um Schmähkritik. Die Äußerung „Spinner“ bzw. „Sie spinnen“ sei eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB. Ein Rechtsanwalt müsse sich schon nicht als „sogenannter“ Rechtsanwalt bezeichnen lassen, sicher müsse er sich aber nicht anlasslos vorhalten lassen, zu spinnen.

Unzutreffend und rechtswidrig sei ferner auch die Äußerung „Die Geldentschädigungs-Forderungen sind sehr oft stark überhöht und selten durchsetzbar. Für Joschka Fischer verlangte er 200.000,00 € Geldentschädigung. Die Parteien einigten sich auf 75.000,00 €.“ Dies sei in mehrfacher Hinsicht unzutreffend, da es in jenem Verfahren nicht um Geldentschädi-

gung, sondern um materiellen Schadensersatz gegangen sei und außerdem die Klagssumme tatsächlich nicht, wie angegeben, € 200.000,00, sondern vielmehr € 250.000,00 betragen habe.

Hinzu komme, dass die geschilderte „Einigung der Parteien“ nichts mit einer fehlenden Durchsetzbarkeit des verlangten Betrages zu tun gehabt habe, sondern völlig andere Gründe gehabt habe.

Ferner sei auch die Äußerung „als Beklagten-Vertreter verliert seine Kanzlei meist ...“ unzulässig. Diese Äußerung sei falsch. Die Behauptung unterstelle, dass sie (die Klägerin) eine weit größere Zahl von Verfahren auf Beklagtenseite verlieren als gewinnen würde. Dies sei indes unzutreffend.

Des Weiteren sei auch die Äußerung „die folgenden Prozesse gingen bei dieser Kanzlei, oft auf Beklagtenseite, verloren“ unzutreffend, soweit in der nachfolgenden Auflistung der (durch Aktenzeichen benannten) Streitigkeiten die Verfahren 324 O 794/07, 28 O 463/07, 27 O 364/07, 27 O 218/07, 27 O 1068/06, 27 O 1067/06, 27 O 1057/06 und 324 O 521/06 angegeben seien. Diese Verfahren seien für ihre (der Klägerin) jeweilige Mandanten in zweiter Instanz teilweise oder vollständig gewonnen worden, zum Teil seien die Verfahren durch Vergleiche beendet worden. Wegen der näheren Einzelheiten des diesbezüglichen Vorbringens der Klägerin wird auf die Schriftsätze des Klägervertreters Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, in Bezug auf die Klägerin zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder verbreiten zu lassen:

a)

„Methode Schertz“ ... Forderungen nach Geldentschädigung ... 500.000,00 € sind im Rahmen der „Methode Schertz“ keinesfalls unverhältnismäßig, auch wenn die Gerichte diesen Betrag später auf Null heruntersetzen;“

b)

„Taktische Falschaussagen“;

c)

„... spinnen sind alles kleine Atome dieses unendlichen Gebildes, versteckt hinter der ‚Methode Schertz‘“.

d)

„Als Beklagten-Vertreter verliert seine Kanzlei meist ...“;

e)

„Die Geldentschädigungs-Forderungen sind sehr oft stark überhöht und selten durchsetzbar. Für Joschka Fischer verlangte er 200.000,00 € Geldentschädigung. Die Parteien einigten sich auf 75.000,00 €.“

f)

„Die folgenden Prozesse gingen bei dieser Kanzlei, oft auf Beklagten-seite, verloren: 324 O 794/07, 28 O 463/07, 27 O 364/07, 27 O 218/07, 27 O 1068/06, 27 O 1067/06, 27 O 1057/06, 324 O 521/06“.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte macht geltend, hinsichtlich der Klaganträge zu a) bis c) und e) könne die Klage schon deshalb keinen Erfolg haben, weil es an der Aktivlegitimation der Klägerin fehle. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich die in den Klaganträgen zu a) bis c) bezeichneten Äußerungen in dem Artikel „Die Methode Schertz“ befinden würden, während der auf Seite 16 befindliche Artikel die Überschrift „Kanzlei Schertz Bergmann – Angst und Schrecken“ trage. Schon aus dieser Aufteilung ergebe sich, dass die Äußerungen zu a) bis c) sich gegen den Gesellschafter der Klägerin Dr. Schertz und nicht gegen die GbR als Ganzes richten würden. Zwar werde Dr. Schertz gewissermaßen als Prototyp eines bestimmten Anwalts hervorgehoben, dies führe aber nicht dazu, dass die Klägerin selbst von jeder dieser Äußerungen beeinträchtigt sei. In dem Artikel „Kanzlei Schertz Bergmann – Angst und Schrecken“ beziehe sich die Passage, die Gegenstand des Klagantrages zu e) sei, ebenfalls ausschließlich auf Dr. Schertz, sodass insoweit die Klägerin nicht aktivlegitimiert sei.

Unabhängig davon sei die Klage aber auch deshalb unbegründet, weil die mit der Klage angegriffenen Äußerungen zulässig seien.

Bei der mit dem Klagantrag zu a) angegriffenen Äußerung handele es sich nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um eine Meinungsäußerung. Er, der Beklagte, gebe hier seine Meinung von der „Methode Schertz“ wieder. Unabhängig davon gebe es aber auch hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für diese Äußerung. Dies ergebe sich aus der Prozessführung von Dr. Schertz im Zusammenhang mit den benannten Verfahren Jauch/Sihler-Jauch. Da sich alle drei Parallelverfahren auf einen Sachverhalt – nämlich Fotos derselben Hochzeit – bezogen hätten, sei es ohne weiteres zulässig, alle drei geltend gemachten Beträge in Höhe von insgesamt € 585.000,00 zusammenzurechnen.

Der Vorwurf „taktische Falschaussagen mit späterer Korrektur“ stelle erkennbar ebenfalls eine Meinungsäußerung dar, insbesondere werde damit nicht etwa das Begehen von Straftaten im Sinne der §§ 153 ff. StGB behauptet. Schon die einseitige Prozessvertretung einer Partei bringe es mit sich, dass ggf. unvollständig und verwirrend vorgetragen wird, was durchaus zulässig sein kann, trotzdem aber in einer Meinungsäußerung als „taktische Falschaussage“ angerechnet werden dürfe.

Die mit dem Antrag zu c) angegriffene Äußerung „... spinnen sind alles kleine Atome dieses unendlichen Gebildes, versteckt hinter der ‚Methode Schertz‘“ sei ebenfalls als Meinungsäußerung einzuordnen, die die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreite. Dass der Begriff „spinnen“ nicht als Schmähkritik anzusehen sei, ergebe sich im Übrigen auch aus den in dem Protokoll der mündlichen Verhandlung des Landgerichts Berlin zum Aktenzeichen 28 O 463/07 (Anl. K 6, dort 12. Seite) dokumentierten Äußerungen. Lt. Protokoll habe Rechtsanwalt Dr. Schertz dort erklärt, „ich glaube, ich spinne“, woraufhin der dortige Beklagte erklärt habe, „Sie spinnen wirklich“.

Auch die mit dem Antrag zu e) angegriffene Äußerung sei zulässig. Für die Frage eines Unterlassungsanspruches sei es ohne Bedeutung, ob die Klägerin ursprünglich eine fiktive Lizenzgebühr oder eine Geldentschädigung verlangt habe. Seine (des Beklagten) Berichterstattung gehe offensichtlich von einer Forderung von € 200.000,00 und von einer Einigung der Parteien auf €75.000,00 aus. Entscheidend sei daher nur, was letztendlich herausgekommen sei.

Auch hinsichtlich der mit dem Klagantrag zu d) angegriffenen Äußerung „als Beklagten-Vertreter verliert seine Kanzlei meist ...“ liege keine Verletzung der Rechte der Klägerin vor. Es handele sich um eine zulässige Meinungsäußerung. Dies ergebe sich insbesondere auch aus dem Zusammenhang: Die ganze Schrift „Buskeismus 1/2008“ beschäftige sich mit den Erfahrungen, die er (der Beklagte) im Gerichtssaal gemacht habe. Jeder durchschnittliche Betrachter, der nicht nur den einzelnen Satz, sondern die gesamte Veröffentlichung lese, könne von nichts anderem ausgehen, als dass er (der Beklagte) damit die Erfahrungen bewerte, die er in den Gerichtssälen gehabt habe. Dies, nämlich, dass die Klägerin als Beklagtenvertreter zumeist verliere, sei tatsächlich sein (des Beklagten) Eindruck, den er mit dieser Äußerung wiedergegeben habe. Demgemäß sei er auch nicht verpflichtet, dies im Einzelnen konkret zu begründen.

Auch hinsichtlich der mit dem Klagantrag zu f) angegriffenen Äußerung stehe der Klägerin ein Unterlassungsanspruch nicht zu. Auch nach der Klageschrift sei davon auszugehen, dass in der weit überwiegenden Zahl der beispielhaft aufgeführten Fälle die Aufzählung zutreffend sei. Auf konkrete Einzelheiten komme es dabei nicht an, da die Klägerin durch ei-

ne Aufzählung von Aktenzeichen, die ohnehin niemand durchlese und mit (veröffentlichten oder nicht veröffentlichten) Entscheidungen vergleiche, in ihrem sozialen Geltungsanspruch nicht verletzt werde. Unabhängig davon könne sich die Klägerin aber auch hinsichtlich der im Klagantrag zu f. mit Aktenzeichen bezeichneten einzelnen Verfahren jeweils nicht mit Erfolg dagegen wenden, dass hinsichtlich dieser Verfahren jeweils geäußert werde, sie, die Klägerin, habe diese Verfahren verloren. Hinsichtlich des diesbezüglichen Vorbringens des Beklagten wird auf die Schriftsätze des Beklagtenvertreters verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den Schriftsatz des Klägersvertreters vom 15.02.2011 und den Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 17.02.2011 sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Klägerin stehen die mit den Anträgen zu lit. a), b), d) und f) geltend gemachten Unterlassungsansprüche gemäß §§ 823, 1004 BGB (analog) i.V.m. §§185, 186 StGB gegen den Beklagten zu. Dabei braucht vorliegend nicht entschieden zu werden, ob und ggf. in welchem Umfange die Klägerin als Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch den Schutz des aus Art. 1, Art. 2 GG folgenden allgemeinen Persönlichkeitsrechts für sich in Anspruch nehmen kann. Jedenfalls kann sich die Klägerin als Personengesellschaft auf die den Ruf und den sozialen Geltungsanspruch schützenden einfach-gesetzlichen Normen berufen.

I.

1. Die Klägerin kann hinsichtlich der mit dem Klagantrag zu lit. a) beanstandeten Äußerung „Methode Schertz ... Forderungen nach Geldentschädigung ... 100.000,00 € sind im Rahmen der ‚Methode Schertz‘ keinesfalls unverhältnismäßig, auch wenn die Gerichte diesen Betrag später auf Null heruntersetzen“ von dem Beklagten Unterlas-

sung verlangen.

a) Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Klägerin von der angegriffenen Äußerung betroffen. Nach den – den Beitrag „Die Methode Schertz“ einleitenden – Sätzen *„Sie möchten in den Medien etwas verbieten lassen? Sind Sie ein Politiker mit Leichen im Keller, die da bleiben sollen? Haben Sie vielleicht ein Unternehmen, das viel zu verbergen hat? Oder Sie sind ein Weltstar, der auf der absoluten Selbstdarstellung besteht oder sich gar finanziell ruiniert hat? Dann müssen wir Ihnen unbedingt die Kanzlei Schertz Bergmann empfehlen! Die kocht zwar auch nur mit Wasser, verfügt aber über eine Geheimwaffe: die ‚Methode Schertz‘.“* sind die nachfolgenden Ausführungen – und demgemäß auch die hier in Rede stehende Äußerung – aus Sicht des Lesers dahingehend zu verstehen, dass die darin als Bestandteile der „Methode Schertz“ geschilderten Verhaltens- und Vorgehensweisen bei der Klägerin gegeben sind, d.h. es sich um Verhaltens- und Vorgehensweisen der Klägerin handelt. Soweit der Beklagte geltend macht, dass sich die Äußerung (wie auch die mit den Anträgen zu b) und c) beanstandeten Äußerungen) nur gegen den Gesellschafter der Klägerin Dr. Schertz richten würden, der als Prototyp eines bestimmten Anwalts hervorgehoben werde, und es deshalb an einer Beeinträchtigung der Klägerin fehle, kann dem nicht gefolgt werden. Zum einen sind die Äußerungen nach dem Kontext unmittelbar auf die Klägerin bezogen. Zum anderen wäre die Klägerin selbst dann, wenn einem ihrer – namensgebenden – Gesellschafter nachgesagt wird, er mache astronomisch hohe, aber unbegründete Geldschädigungsforderungen geltend, mache vor Gericht taktische Falschaussagen usw., betroffen, da sich derartige Anwürfe auch unmittelbar auf den Ruf der Klägerin auswirken. Unbehelflich ist ferner auch der Einwand des Beklagten, dass es sich bei den Ausführungen in dem Beitrag „nur“ um die Beschreibung eines allgemein zu beobachtenden Systems bzw. allgemein zu beobachtender Verhaltens- und Vorgehensweisen handele. Wie sich aus dem Eingangssätzen eindeutig ergibt, beziehen sich die Ausführungen zur „Methode Schertz“ auf die Klägerin. Dass der Beklagte, wie er geltend macht, solche Verhaltens- und Vorgehensweisen (auch) bei anderen Rechtsanwälten beobachtet hat, ändert nichts daran, dass sich

der Beitrag und die darin enthaltenen Äußerungen auf die Klägerin beziehen.

b) Bei der angegriffenen Äußerung handelt es sich um eine konkrete, die Klägerin betreffende Tatsachenbehauptung. Dem Vorbringen des Beklagten, dass er mit dieser Äußerung seine Meinung zur „Methode Schertz“ wiedergebe, kann nicht gefolgt werden. Zwar liegt in der Aussage, dass die besagten 500.000 €-Geldentschädigungsforderungen keinesfalls unverhältnismäßig seien, auch eine Wertung, nämlich bezüglich der Frage der Verhältnismäßigkeit. Diese Wertung knüpft aber an eine tatsächliche Behauptung, nämlich die 500.000 €-Geldentschädigungsforderungen, d.h. dass solche Geldentschädigungsforderungen von der Klägerin im Rahmen von Mandatswahrnehmungen geltend gemacht würden, an. Aus Sicht des Lesers ist die Äußerung nämlich nicht dahingehend zu verstehen, dass die besagten 500.000 €-Geldentschädigungsforderungen nur ein erdachtes Zahlenbeispiel seien, mit dem der Autor seine Meinung veranschaulichen wolle. Vielmehr muss der Leser den Aussagegehalt dahingehend verstehen, dass es diese 500.000 €-Geldentschädigungsforderungen gibt bzw. gegeben hat.

c) Diese Behauptung, nämlich dass von der Klägerin im Rahmen von Mandatswahrnehmungen 500.000 €-Geldentschädigungsforderungen geltend gemacht worden seien, ist unzutreffend. Davon ist jedenfalls prozessual auszugehen. Denn der Beklagte, der gemäß der aus § 186 StGB folgenden, im Zivilrecht entsprechend anwendbaren Beweisregel die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit der von ihm verbreiteten, rufbeeinträchtigenden Tatsachenbehauptungen trägt, hat nicht hinreichend dargelegt, dass die Behauptung zutreffend ist. Soweit der Beklagte geltend macht, aus den von der Klägerin bzw. Rechtsanwalt Dr. Schertz für Günther Jauch und dessen Ehefrau (wegen Berichterstattungen/Bildnisveröffentlichungen von deren Hochzeit) in verschiedenen Prozessen geltend gemachten Forderungen ergebe sich bei Zusammenrechnung ein Betrag von € 585.000,00, genügt dies zur Darlegung nicht. Die in der Textpassage liegende Behauptung, dass von der Klägerin im Rahmen von Mandatswahrnehmungen 500.000 €-Geldentschädigungsforderungen geltend gemacht worden seien, ist aus Sicht des Lesers nicht dahingehend

zu verstehen, dass sich der genannte Forderungsbetrag (€ 500.000,00) aus einer Zusammenrechnung von in verschiedenen Verfahren geltend gemachten Forderungen ergebe, sondern vielmehr dahingehend, dass solche 500.000 €-Geldentschädigungsforderungen jeweils als einzelne Forderung in jeweils einem Verfahren geltend gemacht worden seien. Dass derartiges zutreffend wäre, ergibt indes auch das Vorbringen des Beklagten nicht, so dass von der Unrichtigkeit der Behauptung auszugehen ist. Daraus ergibt sich zugleich, dass auch die mit dem letzten Halbsatz der Textpassage aufgestellte Behauptung, nämlich dass jene 500.000 €-Geldentschädigungsforderungen von den Gerichten dann auf „0“ herabgesetzt würden, d.h. als insgesamt unbegründet beurteilt würden, unzutreffend ist, weil es schon keine 500.000 €-Geldentschädigungsforderungen gegeben hat bzw. gibt.

d) Der Anwurf, die Klägerin habe im Rahmen von Mandatswahrnehmungen 500.000 €-Geldentschädigungsforderungen geltend gemacht, die dann von den Gerichten auf „0“ herabgesetzt worden seien, wirkt für die Klägerin rufbeeinträchtigend. Denn da Leser – wie im übrigen auch inzident der Beklagte in seinem Beitrag – davon ausgehen, dass die Geltendmachung der besagten Geldentschädigungsforderungen, und in diesem Zusammenhang insbesondere auch deren Höhe, auf die anwaltliche Beratung durch die Rechtsanwälte der Klägerin zumindest mit zurückzuführen ist, wenn nicht davon gar wesentlich beeinflusst ist, wird der Klägerin mit diesem Anwurf nicht nur unterstellt, sie mache völlig unrealistisch hohe, geradezu astronomische Geldentschädigungsforderungen geltend, sondern ihr wird zugleich nachgesagt, dass sie bzw. ihre Rechtsanwälte nicht über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen würden, weil die geltend gemachten Geldentschädigungsforderungen von den Gerichten dann auf „0“ herabgesetzt, also als unbegründet beurteilt würden. Dass dies für die Klägerin rufschädigend wirkt und sich nachteilig auf die Reputation der Klägerin als Anwaltskanzlei auswirkt, liegt auf der Hand.

2. Auch hinsichtlich der in dem Antrag zu lit. b) bezeichneten Äußerung ist der gel-

tend gemachte Unterlassungsanspruch begründet.

a) Entgegen der Auffassung des Beklagten handelt es sich nicht um eine Meinungsäußerung, sondern um eine Tatsachenbehauptung. Wie sich aus dem Zusammenhang („*Taktische Falschaussagen mit späterer Korrektur sollen die Richter beeinflussen ...*“) ergibt, sind mit der Äußerung „taktische Falschaussagen“ vor Gericht gemeint. Da nach dem Kontext auch diese – angebliche – Vorgehensweise als Teil der – angeblichen – „Methode Schertz“ der Klägerin zugeschrieben wird, ist die Äußerung dahingehend zu verstehen, dass die Anwälte der Klägerin Falschaussagen vor Gericht machen würden, und zwar aus taktischen Motiven. Dies impliziert zugleich, dass die (angeblichen) „Falschaussagen“ im Sinne bewusster Falschaussagen zu verstehen sind, da der Einsatz von Falschaussagen in Verfolgung einer Taktik, d.h. in Verfolgung gezielten Handelns, hier mit dem behaupteten Zweck der Richterbeeinflussung, voraussetzt, dass der Aussagende sich der Unwahrheit seiner Aussage bewusst ist, also lügt. Der Leser muss die angegriffene Äußerung daher dahingehend verstehen, dass die Anwälte der Klägerin vor Gericht bewusst falsche Aussagen machen würden, und zwar aus taktischen Gründen, nämlich mit dem Ziel der Richterbeeinflussung. Dies ist indes – in jeder Hinsicht – Tatsachenbehauptung, d.h. sowohl hinsichtlich der angeblichen inhaltlichen Unrichtigkeit/Unwahrheit der Aussagen als auch hinsichtlich des angeblichen Bewusstseins der Aussagenden, falsch auszusagen, als auch hinsichtlich der angeblichen Motivation.

b) Diese Behauptung bzw. Behauptungen sind unwahr. Davon ist jedenfalls auszugehen. Denn der Beklagte hat die inhaltliche Richtigkeit nicht hinreichend dargelegt. Auf die in von der Klägerin versandten Abmahnschreiben enthaltenen Ausführungen zur Rechtslage kommt es – wie sich bereits aus den obigen Erwägungen ergibt – ersichtlich nicht an. Soweit der Beklagten zur Darlegung auf die von Rechtsanwalt Dr. Schertz vor dem Landgericht Köln als Zeuge gemachte Aussage – d.h. die daraus im vorliegenden Rechtsstreit zitierte Passage – abhebt, ergibt sich daraus nicht, dass Rechtsanwalt Dr. Schertz falsch ausgesagt hätte. In dieser Passa-

ge seiner Aussage führte Rechtsanwalt Dr. Schertz aus, wie die Meinung von Anwaltskollegen hinsichtlich der von dem Beklagten unterhaltenen Internet-Seite sei und wie man sich nach deren Meinung zu dieser Internet-Seite verhalten solle, d.h. es handelt sich um eine Darstellung einer allgemeinen Haltung Dritter, und diese Darstellung wird nicht dadurch unrichtig oder gar zur Falschaussage, dass Rechtsanwalt Dr. Schertz gegen den Beklagte eine einstweilige Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt hatte.

c) Die angegriffene Äußerung wirkt für die Klägerin auch rufbeeinträchtigend. Die Behauptung, die Anwälte der Klägerin würden vor Gericht zu taktischen Zwecken bewusst falsche Aussagen machen, beinhaltet zugleich den Vorwurf strafbaren Verhaltens. Selbst ohne diese strafrechtliche Komponente beeinträchtigt die Behauptung aber in erheblichem Maße die Reputation der Klägerin als Anwaltskanzlei.

3. Auch hinsichtlich der mit dem Klagantrag zu lit. d) angegriffenen Äußerung steht der Klägerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Die Äußerung „Als Beklagtenvertreter verliert seine Kanzlei meist ...“ beinhaltet die Sachaussage, dass „seine Kanzlei“, also die Klägerin, zumindest in mehr als 50 % der Fälle, in denen sie anwaltlich die Beklagtenseite (bzw. die Antragsgegnerseite) vertritt, den Prozess verliere. Der Auffassung des Beklagten, dass es sich um eine Meinungsäußerung handele, mit der er (der Beklagte) seine Erfahrungen, die er in den Gerichtssälen gehabt habe, bewerte bzw. er seinen Eindruck wiedergebe, kann nicht gefolgt werden. Auch unter Berücksichtigung des Kontextes ergibt sich nicht, dass es sich bei dieser Äußerung um einen subjektiven Eindruck des Beklagten handelt. Unter Berücksichtigung des Kontextes ergibt sich vielmehr erst recht, dass die Äußerung als Behauptung einer Tatsache zu verstehen ist. Der Beitrag „Kanzlei Schertz Bergmann – Angst und Schrecken“ enthält fast durchgängig Sachaussagen. Der Beklagte unterbreitet dem Leser in diesem Beitrag eine Vielzahl von Fakten und tatsächlichen Gegebenheiten bezüglich der Klägerin, so u.a. welche (namentlich benannten) Mandanten die Klägerin vertritt bzw. vertreten hat und dass die Klägerin als anwaltliche Vertreterin eine Reihe von im einzelnen durch Aktenzeichen bezeichneten

Verfahren verloren habe. Diese detaillierten Darstellungen erwecken bei dem Leser den Eindruck besonderer Authentizität, so dass der Leser annehmen muss, dass die Aussage „Als Beklagtenvertreter verliert seine Kanzlei meist ...“ den objektiven Faktenstand wiedergibt, d.h. der Leser muss diese Äußerung als Behauptung dahingehend, dass die Klägerin zumindest in mehr als 50 % der Fälle, in denen sie anwaltlich die Beklagtenseite (bzw. die Antragsgegnerseite) vertritt, den Prozess verliere, verstehen.

Diese Behauptung ist indes unzutreffend. Davon ist jedenfalls auszugehen. Denn der Beklagte hat nicht hinreichend dargelegt, dass die Klägerin bzw. die Anwälte der Klägerin als Beklagtenvertreter (bzw. Antragsgegnervertreter) mehr als 50 % der Prozesse verlieren. Die unwahre Behauptung wirkt für die Klägerin auch rufschädigend.

4. Ferner ist auch der mit dem Klagantrag zu lit. f) verfolgte Unterlassungsanspruch begründet.

a) Die Behauptung, dass die Klägerin die Verfahren 324 O 794/07, 28 O 463/07, 27 O 364/07, 27 O 218/07, 27 O 1068/06, 27 O 1067/06, 27 O 1057/06, 324 O 521/06 verloren habe, ist falsch.

aa) Soweit es das Verfahren 324 O 794/07 anbelangt, hat die Klägerin dargelegt, dass der Prozess zwar in der ersten Instanz verloren ging, aber in dem anschließenden Berufungsverfahren der Prozessgegner seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgenommen hat. Zwar ist der von der Klägerin insoweit vorgelegte Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 21.07.2008 (Anl. K 10) kein Beleg dafür, denn dieser Beschluss enthält den Kostenausspruch, dass die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben werden. Darauf kommt es aber nicht entscheidend an. Denn der Beklagte ist darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass die von ihm verbreitete Behauptung, die Klägerin habe das Verfahren 324 O 794/07 verloren, zutreffend ist. Substantielles hinsichtlich des von der Klägerin vorgetragenen Ausgangs des Prozesses

in zweiter Instanz trägt der Beklagte indes nicht vor.

bb) Hinsichtlich des Verfahrens 28 O 463/07 ist unstrittig, dass die Klägerin – in jenem Verfahren Klägervertreterin – den Prozess gewonnen hatte.

cc) Soweit es das Verfahren 27 O 364/07 anbelangt, endete das Verfahren in der Berufungsinstanz damit, dass die (als Antragsgegnerin in Anspruch genommene) Mandantin der Klägerin zum Abdruck der Gegendarstellung verpflichtet blieb, hinsichtlich der Veröffentlichung der Gegendarstellung in der Online-Ausgabe die einstweilige Verfügung jedoch aufgehoben wurde. Dies ist ein teilweises Obsiegen und teilweises Unterliegen, so dass die einschränkungslose Behauptung, die Klägerin habe das Verfahren verloren, unzutreffend ist. Dies gilt auch dann, wenn man zugunsten des Beklagten davon ausgeht, dass in Fällen, in denen der Prozessausgang zwar nicht ein vollständiges, aber doch ganz überwiegendes Unterliegen gewesen ist, der Prozess als verloren bezeichnet werden darf. Denn wenn die einstweilige Verfügung hinsichtlich der Print-Gegendarstellung bestätigt wird und hinsichtlich der Online-Gegendarstellung aufgehoben wird, ist das selbst dann, wenn man der Print-Gegendarstellung ein etwas stärkeres Gewicht beimisst, kein ganz überwiegendes Unterliegen.

dd) Hinsichtlich des Verfahrens 27 O 218/07 hat die Klägerin dargelegt, dass hinsichtlich der erstinstanzlichen Verurteilung ihrer Mandantin zur Zahlung von € 10.000,00 teilweise, nämlich in Höhe von € 4.000,00, Berufung eingelegt worden sei und diese Berufung vollumfänglich erfolgreich gewesen sei. Dem ist der Beklagte nicht konkret entgegengetreten. Dass der Beklagte sich zu diesem Vorbringen der Klägerin mit Nichtwissen erklärt, genügt nicht. Somit ist davon auszugehen, dass der Ausgang jenes Prozesses – wie von der Klägerin vorgebracht – ein teilweises Unterliegen und ein teilweises Obsiegen gewesen ist. Die Behauptung, die Klägerin habe den Prozess verloren, ist daher nicht zutreffend. Die oben unter lit. cc) dargelegten Erwägungen gelten entsprechend.

ee) Hinsichtlich der Verfahren 27 O 1068/06, 27 O 1067/06 und 27 O 1057/06

hat die Klägerin vorgetragen, dass sie diese Verfahren für ihre Mandantin in der ersten Instanz fast vollständig gewonnen habe (Urteile Anl. K 21, K 22 und K 23). In den anschließenden Berufungsverfahren seien dann zwei Vergleiche (ein Vergleich betreffend die in der Verhandlung verbundenen Verfahren 27 O 1068/06 und 27 O 1067/06, [Prot. Anl. K 24 = Anl. K 25], ein Vergleich betreffend das Verfahren 27 O 1057/06, ([Prot. Anl. K 26]), diese zugleich auch zur Erledigung der vorausgehenden einstweiligen Verfügungsverfahren, geschlossen worden. Wesentliches Ergebnis sei gewesen, dass die in jenem Verfahren beklagte Mandantin der Klägerin hinsichtlich einiger der von der dortigen Klägerseite verfolgten Unterlassungsansprüche Unterlassungserklärungen abgegeben habe und die Klägerseite auf die geltend gemachten Richtigstellungsansprüche verzichtet habe; hinsichtlich der Kosten sei vereinbart worden, dass die Klägerseite 2/3 und die Mandantin der Klägerin 1/3 der Kosten trage. Dem ist der Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten. Danach ist die Behauptung, die Klägerin habe diese Verfahren verloren, unrichtig.

dd) Soweit es das Verfahren 324 O 521/07 betrifft, hat die Klägerin dargelegt, dass der Antragsteller jenes Verfahrens gegen die von der Klägerin anwaltlich vertretene Antragsgegnerin eine einstweilige Verfügung erwirkt hatte, die im Widerspruchsverfahren auch bestätigt worden war (Urteil Anl. K 10). In dem nachfolgenden Hauptsacheverfahren habe ihre Mandantin jedoch obsiegt, so dass der Antragsteller hinsichtlich des Hauptanspruches auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung verzichtet habe. Diesem Vorbringen ist der Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten. Die Behauptung des Beklagten, die Klägerin habe jenes Verfahren verloren, ist daher unzutreffend.

b) Die Klägerin kann auch verlangen, dass der Beklagte es unterlässt, die in Rede stehenden Verfahren unzutreffenderweise in der Liste der von ihm als von der Klägerin verloren bezeichneten Prozesse aufzuführen. Der Einwand des Beklagten, dass die aufgelisteten Aktenzeichen von den Lesern ohnehin nicht gelesen bzw. zur Kenntnis genommen würden und die Klägerin durch die-

se Auflistung nicht in ihrem sozialen Geltungsanspruch verletzt werde, greift nicht durch. Die Auflistung der Aktenzeichen ist von dem Beklagten in den Beitrag aufgenommen worden, damit die Leser diese zur Kenntnis erhalten und selbst wenn man davon ausgeht, dass sich ein Teil der Leserschaft die Auflistung nicht durchliest, so bleibt doch eine ins Gewicht fallende Zahl von Lesern, die sich aufgrund der Liste, d.h. der Benennung der durch Aktenzeichen bezeichneten Verfahren ein Bild machen. Deshalb wirkt es sich für die Klägerin auch Rufbeeinträchtigend aus, wenn in den als verloren bezeichneten Verfahren auch solche Verfahren – fälschlicherweise – benannt sind, die die Klägerin nicht verloren hat.

5. Auch die für eine gerichtliche ordnungsmittelbewehrte Untersagung erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Sie ist durch die rechtswidrige Erstveröffentlichung indiziert.

II.

Die weitergehende Klage ist hingegen unbegründet. Hinsichtlich der in den Anträgen zu lit. c) und lit. e) bezeichneten Aussagen stehen der Klägerin Unterlassungsansprüche nicht zu.

1. Entgegen der Auffassung der Klägerin handelt es sich bei der Äußerung *„... spinnen sind alles kleine Atome dieses unendlichen Gebildes, versteckt hinter der ‚Methode Schertz‘* nicht um eine unzulässige Schmähung, sondern um eine zulässige Meinungsäußerung. Die von der Klägerin in diesem Zusammenhang genannten Beispielfälle („Spinner“ ; „Sie spinnen“) sind mit der Verwendung des Verbs „spinnen“ in dem vorliegenden Zusammenhang nicht gleichzusetzen. Im Hinblick darauf, dass dem Verb „spinnen“ verschiedene Bedeutungen zukommen und es für die Frage, in welchem Sinne die Äußerung gemeint ist und mit welcher Zielrichtung sie abgegeben wird, namentlich, ob sie im konkreten Fall der Verunglimpfung der angesprochenen Person dienen soll, auf die jeweilige konkrete Verwen-

dung, d.h. den Zusammenhang, den Anlass usw. ankommt, kann vorliegend nicht festgestellt werden, dass der Begriff „spinnen“, wie er im konkreten Textzusammenhang in der Aufzählung von Verhaltensweisen genannt ist, verunglimpfenden Charakter hat und/oder als die Person herabwürdigende Beschimpfung zu verstehen ist.

2. Auch hinsichtlich der mit dem Antrag zu lit. e) angegriffenen Äußerungen kann die Klägerin Unterlassung nicht verlangen. Die erste Äußerung (*„Die Geldentschädigungs-Forderungen sind sehr oft stark überhöht und selten durchsetzbar.“*) ist eindeutig wertend und somit als Meinungsäußerung nicht zu verbieten. Soweit es die sich daran anschließende zweite Äußerung (*„Für Joschka Fischer verlangte er 200.000,00 € Geldentschädigung. Die Parteien einigten sich auf 75.000,00 €.“*) anbelangt, verhielt es sich zwar tatsächlich so, dass die Klägerin für ihren Mandanten Joschka Fischer nicht einen Geldentschädigungsanspruch, sondern einen Anspruch auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr geltend gemacht hatte und der geltend gemachte Anspruch €250.000,00 betrug. Davon ist jedenfalls auszugehen. Denn dem diesbezüglichen Vorbringen ist der Beklagte nicht konkret entgegen getreten. Die in der angegriffenen Äußerung liegenden Unrichtigkeiten rechtfertigen aber eine Untersagung nicht. Denn aus dem Umstand, dass die Forderung in der Äußerung unzutreffenderweise als „Geldentschädigung“ bezeichnet wird, während es sich tatsächlich um eine fiktive Lizenzgebühr handelte, wie auch aus dem Umstand, dass die geltend gemachte Forderung nicht mit € 250.000,00, sondern fälschlicherweise mit € 200.000,00 beziffert wurde, ergibt sich keine bzw. jedenfalls keine nennenswerte Beeinträchtigung des Rufes und des sozialen Geltungsanspruches der Klägerin. Eher ließe sich umgekehrt sagen, dass eine zutreffende Angabe der Höhe des geforderten Betrages das Vorgehen der Klägerin in jenem Fall noch unvorteilhafter erscheinen ließe. Letztendlich kann dies aber dahinstehen. Jedenfalls handelt es sich um Ungenauigkeiten in der Berichterstattung, von denen eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung der Interessen der Klägerin nicht ausgeht. Eine Untersagung kommt daher nicht in Betracht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Das Vorbringen in dem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten, nicht nachgelassenen Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 14.03.2011 nebst dem darin in Bezug genommen Vorbringen in dem Schriftsatz des Beklagten vom 03.03.2011 geben keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen.

Schulz
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Wölk
Richterin
am Landgericht

Dr. Hawellek
Richter
am Amtsgericht

Verkündet am 17.03.2011

Stresing, JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle